

## -Beschlussvorlage-

**Amt, Sachbearbeiter, Geschäftszeichen:**

Bauamt, Hannes Dezulian

**Tagesordnungspunkt:**

Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren gem. § 52 LBO auf Errichtung eines Carports

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
26.03.2024	Technischer Ausschuss	Beschlussfassung	öffentlich

### Sachverhalt:

Für das Flurstück 110 der Gemarkung Siegelau liegt ein Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren gem. § 52 LBO auf Errichtung eines Carports vor. Bauplanungsrechtlich wird das Vorhaben nach § 35 BauGB (Außenbereich) beurteilt.

Der Carport wird eine Größe von 9,66 m auf 6,05 m erreichen. Das Dach wird als Pultdach errichtet. Der Carport wird drei Kfz-Stellplätze haben.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG dar, der nach § 15 BNatSchG ausgeglichen werden muss. Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und verbleibende unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Als Ausgleich für die zu versiegelnde Fläche und den Eingriff wird die Pflanzung von zwei hochstämmigen Obstbäumen von der Naturschutzbehörde akzeptiert, was der Antragsteller bei der Begutachtung durch den zuständigen Naturschutzbeauftragten auch schon besprochen hat.

Bei Einhaltung der o.g. Kompensationsauflage sieht die Naturschutzbehörde gegen das Bauvorhaben keine Bedenken.

Nach Berechnungen der Hochwassergefahrenkarten besteht im Bereich des Bauvorhabens eine Überflutungsgefahr bei Hochwasserereignissen mit geringer Wahrscheinlichkeit (Überschwemmungsgebiet HQextrem). Für Bauvorhaben im HQextrem empfiehlt die Untere Wasserbehörde eine hochwasserangepasste Bauweise.

Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen sieht die Untere Naturschutzbehörde gegen das Bauvorhaben keine Bedenken.

Die Planungen der Bauherrschaft sind aus Sicht der Verwaltung durchaus ausbereichsverträglich. Gründe, das Gemeindliche Einvernehmen zu versagen, sieht die Verwaltung nicht.

**Beschlussvorschlag:**

Der Technische Ausschuss erteilt dem Bauvorhaben sein Gemeindliches Einvernehmen.

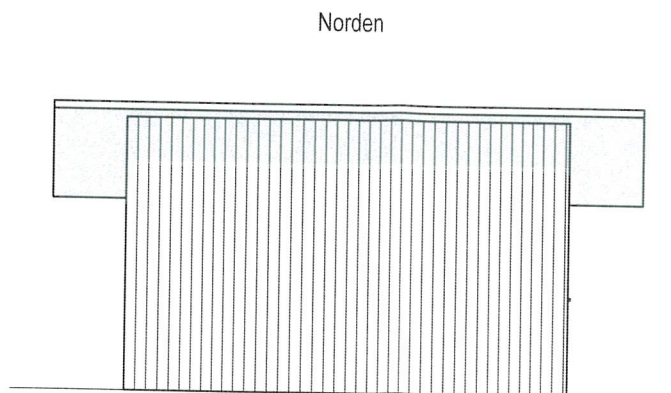
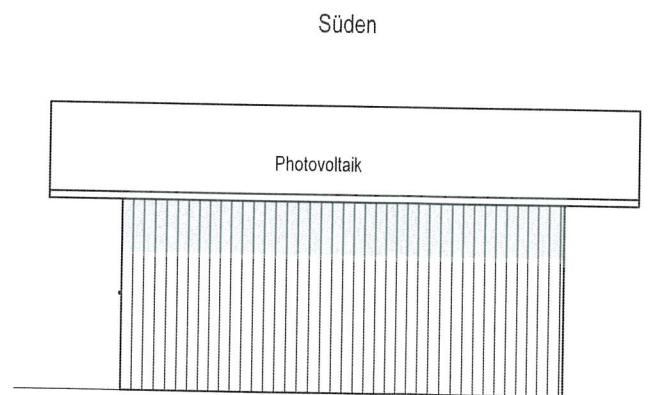
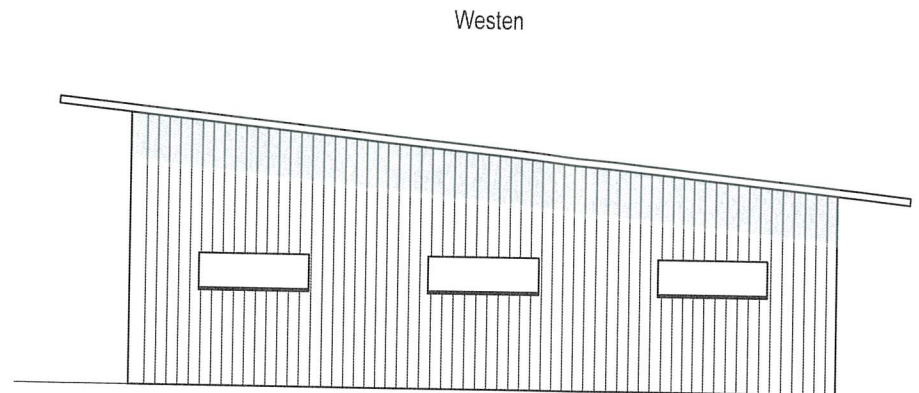
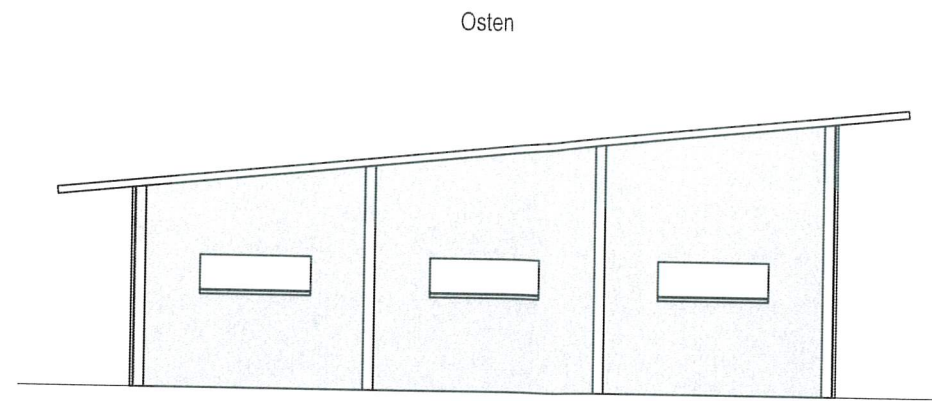
**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

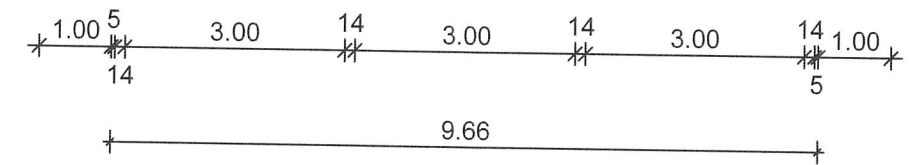
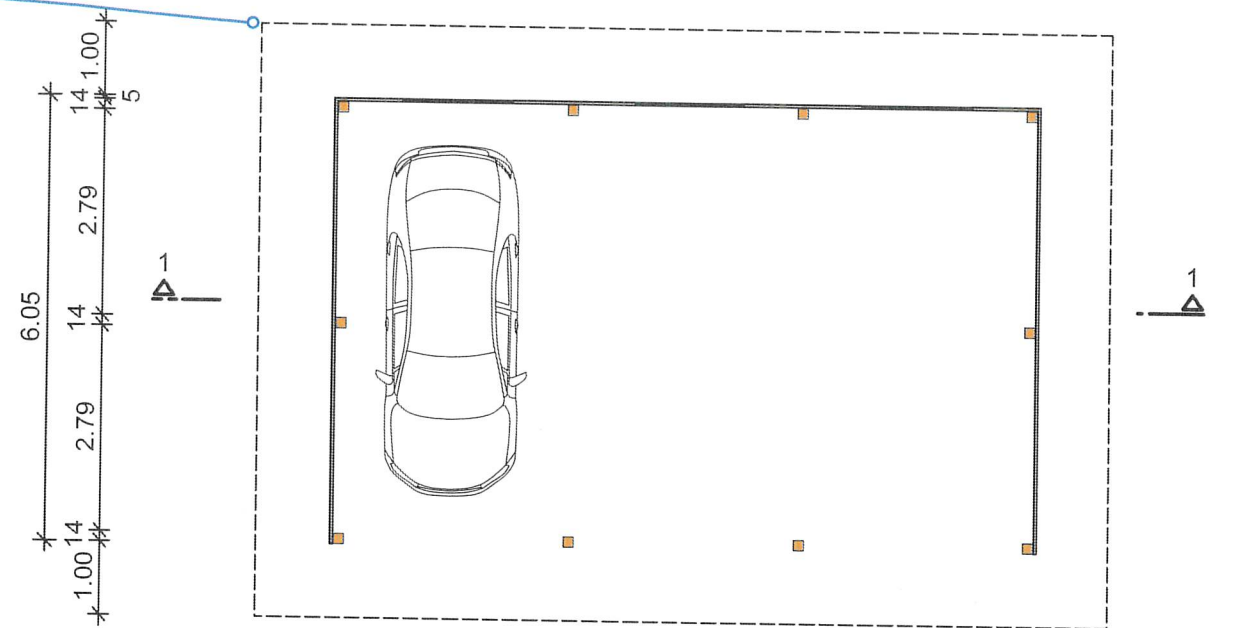
**Ökologische Auswirkungen:**

keine

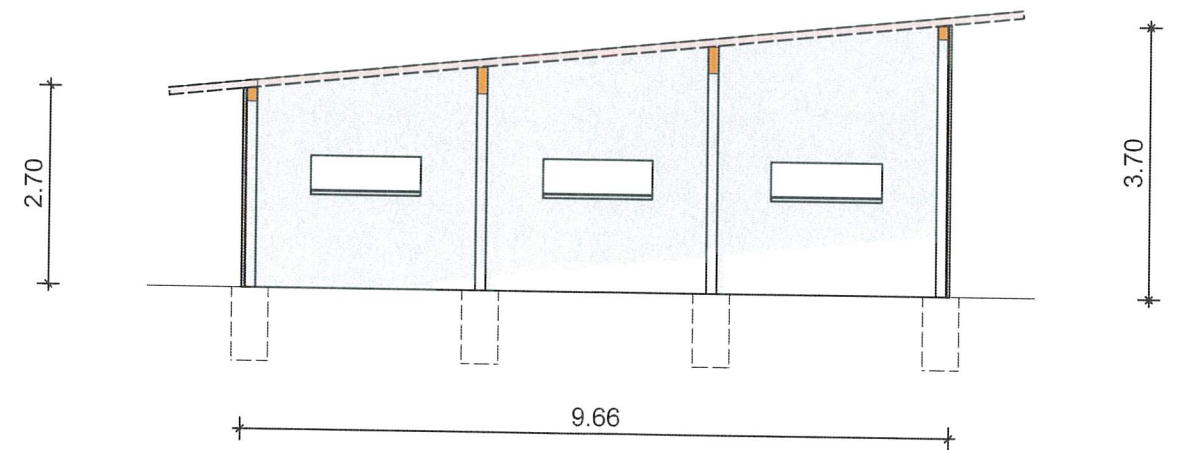
Ansichten  
Lageplan



Versickerung auf eigenem  
Wiesengelände



1-1



BAUHERR / OBJEKT	Helmut Burger Talstraße 16 79216 Gutach	Neubau eines Carports <i>Burger</i>	PLANVERFASSER Architekt Tobias Kury Landwasserstraße 33 79215 Elzach <i>Kury</i>
PLANINHALT	Baueingabe Grundriss, Schnitt, Ansichten		
MASSTAB	PROJEKT-NR.	PLAN-NR.	DATUM
1:100			12.11.2023

